

Satzung der Freunde und Förderer der Kuppinger Schule



I. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Kuppinger Schule“. Er hat seinen Sitz in Herrenberg-Kuppingen und ist für die Eintragung ins Vereinsregister vorzusehen.
- 2.
- 2.1. Der Verein fördert die allgemeine Bildung in Verbindung mit der Grundschule in Kuppingen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er unterstützt die Schule bei ihren Aufgaben ~~und führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.~~
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Zweck des Vereins

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von schulischen Veranstaltungen und von Maßnahmen zur Förderung von Schülern.
Daneben fördert der Verein die Grundschule Kuppingen finanziell und ideell i. S. v. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, insbesondere zur Ergänzung der Schulausstattung und zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Schulgemeinschaft.
~~4.) Die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung einer zeitgemäßen Bildung.~~
~~5.) Die Förderung der Schulgemeinschaft.~~
~~6.) Unterstützung der Elterninteressen.~~
~~7.) Die Ergänzung der Schulausstattung.~~
8.4. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
9.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm

III. Mitgliedschaft

- ~~10.6.~~ Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Über die Staffelung und Höhe der im Voraus zu zahlenden Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- ~~11.7.~~ Das Mitglied hat den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern.
- ~~12.8.~~ Die Mitgliedschaft erlischt durch:
~~12-a)8 a)~~ Austritt
~~12-b)8 b)~~ Ausschluss
~~12-c)8 c)~~ Tod bei natürlichen oder Konkurs bei juristischen Personen

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich bis spätestens 16. November des jeweiligen Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Dazu gehören unter anderem vereinschädigendes Verhalten und Nichtzahlung mehrheitlich beschlossener Beiträge trotz Mahnung. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses schriftliche Einwendungen erheben, über deren Berechtigung die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.

Satzung der Freunde und Förderer der Kuppinger Schule



IV. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

13.9. Mitgliederversammlung

13.1.9.1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand, welcher hierbei eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einhalten und die Tagesordnung bekannt geben muss. Außerdem hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn dies von einer Minderheit von 25% aller Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

13.2.9.2. Auf der Mitgliederversammlung hat der Vorstand oder sein Vertreter über die Lage des Vereins zu berichten und Rechenschaft abzulegen.

13.3.9.3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Die Entlastung des Vorstandes.
- b) Die Wahlen von Vorstand, Beisitzer und Kassenprüfern.
- c) Die Entscheidung über Einwendungen gegen einen Ausschluss.
- d) Die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

13.4.9.4. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.

13.5.9.5. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

13.6.9.6. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand (z.B. durch Akklamation, durch Handzeichen, durch geheime schriftliche Abstimmung), wenn nicht mindestens zwei Mitglieder eine bestimmte Abstimmungsart verlangen.

13.7.9.7. Ein Protokollführer hat die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse schriftlich festzuhalten, die dieser sowie der Versammlungsleiter zu unterzeichnen haben.

14.10. Vorstand

14.1.10.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem ersten Vorsitzenden
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem Schatzmeister
- d) Dem Schriftführer
- e) **Bis zu 4 -Mindestens zwei aber maximal vier** Beisitzern

14.2.10.2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB.

14.3.10.3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorsitzende selbstständig erledigen. Die Vorstandsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Notwendige Auslagen sind den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zu ersetzen.

14.4.10.4. Die zwei Kassenprüfer werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt.

14.5.10.5. Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied wird bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahlen neu besetzt.

Satzung der Freunde und Förderer der Kuppinger Schule



V. Auflösung des Vereins

~~45.11.~~

~~46.1.11.1.~~ Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

~~45.2.11.2.~~ Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §3 für die Grundschule in Kuppingen zu verwenden hat. Schulträger ist für die Grundschule die Große Kreisstadt Herrenberg, Sitz Herrenberg.

VI. Gerichtsstand

~~46.12.~~ Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Böblingen

VII. Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand: 21.04.2015

(Vorversion: 08. April 2014)

(Gründungsversion: 21. April 1997)